S T A D T M A H L B E R G

Ortenaukreis

2. Änderung

des Bebauungsplans

" Buck-Lückenmatt-Süd "

==========

Der Gemeinderat der Stadt Mahlberg hat am 17. Oktober 1994 die zweite Änderung des Bebauungsplans "Buck-Lückenmatt-Süd" unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

§§ 1 - 4, 8 - 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2254)

§§ 1 - 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132)

§§ 1 - 3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie die Darstellung des Planinhalts (PlanzVO) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58)

§ 3 Abs. 1, §§ 6, 7, 13 und 73 Abs. 1 und 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 28.11.1983 (GBl. S. 770)

§ 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578)

in der jeweils gültigen Fassung

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist der zeichnerische und der textliche Teil des Bebauungsplans.

§ 2

Inhalt der Änderung

1. Für das Grundstück Lgb.Nr. 1195 und die Grundstücke Lgb.Nrn. 1198 und 1199/1, soweit sie westlich des Leitungsrechts liegen, wird die gewerbliche Nutzung dergestalt eingeschränkt, daß nur Betriebe mit nicht wesentlich störendem Charakter, die auch in einem Mischgebiet nach § 6 BauNVO zulässig wären, zugelassen sind.

2. Der Bereich östlich der Kronenstraße und östlich des Leitungsrechts in Richtung Buckstraße wird als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

3. Die Änderungen bzw. Erweiterungen werden als Deckblatt in den zeichnerischen und in den Textteil des Bebauungsplans "Buck-Lückenmatt-Süd" eingearbeitet.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

1. Die Satzungsänderung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Gleichzeitig treten die Festsetzungen des Bebauungsplans "Buck-Lückenmatt-Süd", d. h. die entgegenstehenden Festsetzungen, außer Kraft.

Mahlberg, den 18. Oktober 1994

Stadt Mahlberg

Hehr, Bürgermeister